

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Hohenthann der Gemeinde Hohenthann**

## **(Freibad – Gebührensatzung)**

Vom 27.04.2009

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.05.2011

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.04.2016

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert am 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Gemeinde Hohenthann folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Hohenthann Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenkarten**

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

## § 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) Die Beschäftigten der Gemeinde und deren Familienmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten eine Ermäßigung bei den Tageskarten bzw. Jahreskarten um 50 v.H. Dies gilt auch für Familienkarten.
- (5) Für Jahresfamilienkarten wird unter der Voraussetzung, dass zumindest ein Familienmitglied einen Schwerbehindertenausweis mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % besitzt, eine Ermäßigung von 15,00 € gewährt.
- (5a) Sozialbedürftigen wird nach Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde ein Nachlass in Höhe von 50 % gewährt.
- (6) Für die Teilnehmer an den Schwimmkursen wird die Jahreskarte mit einer Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Dies gilt nur, wenn der Schwimmkurs im August stattfindet.
- (7) Es wird jeweils nur die günstigste Ermäßigung gewährt.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Das Eintrittsgeld beträgt für

	bis 18:00 Uhr	ab 18:00 Uhr
<b>Tageskarten:</b>		
für Erwachsene	3,00 €	2,00 €
für Kinder ab 6 Jahren bis 18 Jahren, Schwerbehin-	1,50 €	1,30 €

derte mit Ausweis (ab 50 %), Schüler, Studenten,  
Auszubildende, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende

für Familien mit Kindern bis 18 Jahren

7,00 €

5,00 €

**Saisonkarten:**

für Erwachsene

40,00 €

für Kinder ab 6 Jahren bis 18 Jahren, Schwerbehinderte mit Ausweis (ab 50 %), Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende

20,00 €

für Familien mit Kindern bis 18 Jahren

70,00 €

**Schulklassen:**

Schulklassen mit Lehrerin bzw. Lehrer im Rahmen des Unterrichts und bei Schwimmfesten

0,00 €

- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten an diesem Tage. Jahreskarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Freibades an einem Tage.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhandigen.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, die Gebühr für verlorene Karten wird nicht erstattet.
- (5) Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenentschädigung bzw. Gebührenrückgabe.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.05.2009 in Kraft. (Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.04.2009)
- (2) Gleichzeitig tritt die Freibad-Gebührensatzung vom 29.07.1993 außer Kraft.
- (3) Die geänderte Fassung von § 5 Abs. 4 bis 7 trat am 01.05.2011 in Kraft.  
Die geänderte Fassung von § 5 Abs. 5 und 5a sowie § 6 Abs. 1 traten am 01.05.2016 in Kraft.

Hohenthann, den 27.04.2009

Gemeinde Hohenthann

Peter Dreier  
1. Bürgermeister